

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Aufgabenstellung	2
3. Methodik	3
4. Ergebnisse	4
5. Diskussion	5
6. Zusammenfassung	6
7. Literaturverzeichnis	7
8. Anlagen	8
9. Glossar	9
10. Bibliographie	10
11. Index	11
12. Anhänge	12
13. Tabellen	13
14. Abbildungen	14
15. Formulare	15

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung ist ein Prozess, bei dem eine Person, die adoptiert werden möchte, mit einer Person, die adoptieren möchte, in Kontakt gebracht wird. Dieser Prozess ist komplex und erfordert die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren, darunter Sozialarbeiter, Rechtsanwälte, Ärzte und die Betroffenen selbst. Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung zielen darauf ab, den Prozess zu vereinfachen und die Chancen für eine erfolgreiche Adoption zu erhöhen.

1.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Adoption sind in der Regel in der nationalen Gesetzgebung festgelegt. In der Regel müssen die Adoptiveltern eine bestimmte Altersgrenze überschreiten, verheiratet sein und eine ausreichende finanzielle Situation vorweisen können. Zudem müssen sie eine psychologische Untersuchung durchlaufen, um ihre Eignung für die Adoption zu bestätigen. In einigen Ländern ist auch eine Adoptionserlaubnis erforderlich, die von einem staatlichen Organ erteilt wird.

1.2. Art der Adoption

Die Art der Adoption ist ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung für eine Adoption.

1.3. Psychologische Begleitung

Die psychologische Begleitung ist ein wichtiger Bestandteil der Adoptionsvermittlung.

1.4. Einbindung der Eltern

Die Einbindung der Eltern ist ein wichtiger Bestandteil der Adoptionsvermittlung.

1.5. Unterstützung des Eltern

Die Unterstützung des Eltern ist ein wichtiger Bestandteil der Adoptionsvermittlung.

1.6. Nachbetreuung des Kindes

Die Nachbetreuung des Kindes ist ein wichtiger Bestandteil der Adoptionsvermittlung.

1.7. Dokumentation

Die Dokumentation ist ein wichtiger Bestandteil der Adoptionsvermittlung.

1.8. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Adoptionsvermittlung.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

1. Einleitung	1
2. Aufgabenstellung	2
3. Methodik	3
4. Ergebnisse	4
5. Diskussion	5
6. Zusammenfassung	6
7. Literaturverzeichnis	7
8. Anlagen	8
9. Glossar	9
10. Bibliographie	10
11. Index	11
12. Anhänge	12
13. Tabellen	13
14. Abbildungen	14
15. Formulare	15

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat 1963 „Richtlinien für Adoptionsangelegenheiten“ herausgegeben, die in der Praxis eine starke Resonanz gefunden haben. Wegen des Interesses an den Richtlinien von 1963 und aufgrund vieler Anfragen von Seiten der Adoptionsvermittlungsstellen und der Vormundschaftsgerichte sah sich die Bundesarbeitsgemeinschaft veranlaßt, eine auf die neue Rechtslage abgestellte Arbeitshilfe für die Praxis der Adoptionsvermittlung zu erstellen. Sie hat davon abgesehen, Richtlinien zu erarbeiten, sondern versucht, neben dem Eingehen auf die neue Rechtslage Praxisempfehlungen für die Sozialarbeit in der Adoptionsvermittlung zu geben. Hieraus erklärt sich auch, daß die vorliegenden Empfehlungen umfangreicher geworden sind als die Richtlinien von 1963. Die Systematik verfolgt das Ziel, die an den Arbeitsschritten in der Adoptionsvermittlung orientierten Kapitel in sich abgeschlossen zu behandeln. Dies bedeutet, daß einzelne Gedanken an verschiedenen Stellen wiederholt aufgegriffen werden, um Verweisungen möglichst zu vermeiden.

Die Empfehlungen basieren auf einer intensiven Arbeit im Fachausschuß 1 der Bundesarbeitsgemeinschaft, der sie auch später nach Erfahrungen in der Praxis fortschreiben soll. Daher ist die Bundesarbeitsgemeinschaft dankbar für Anregungen und Vorschläge zur Änderung und Verbesserung, die bei einer Neuauflage in etwa zwei Jahren berücksichtigt werden könnten. Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft hoffen, daß die Empfehlungen den Erwartungen der Praxis entsprechen und dabei helfen, die schwierigen Aufgaben in der Adoptionsvermittlung behutsam, sachgerecht und am Wohl des Kindes ausgerichtet zu lösen.

Köln, den 1. Juni 1983

S a u r b i e r
Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung	7
2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle	7
2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle	7
2.11 gesetzliche Voraussetzungen	7
2.12 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen	7
2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle	8
2.21 Ausbildung der Fachkraft	8
2.22 Berufserfahrung der Fachkraft	8
2.23 Arbeitsbedingungen	8
2.3 Aufgaben der Fachkraft	9
2.31 Verantwortlichkeit	9
2.32 Innen- und Außendienst	9
2.33 fachliche Abstimmung	9
3. Vorbereitung der Adoption	10
3.1 Hilfe für das Kind	10
3.11 Ermittlung der Lebensumstände des Kindes	10
3.111 Gegenwärtige Situation des Kindes	10
3.112 Eigenschaften und Verhalten des Kindes	10
3.113 Biografische Erhebungen (Vorgeschichte)	11
3.12 Ergänzende Untersuchung durch Dritte	11
3.121 Ärztliche Untersuchung	11
3.122 Psychologische Begutachtung, Therapie	11
3.2 Hilfen für die Eltern	11
3.21 Beratung der Eltern	12
3.22 Beratung des Vaters scheinheilicher und nichtheilicher Kinder	12
3.3 die Bewerber	13
3.31 Information, Erstgespräch, Transparenz des Verfahrens	13
3.32 Generelle Adoptionsvoraussetzungen	14
3.33 Besondere Gesichtspunkte	14
3.331 Altersverhältnis	14
3.332 Gesundheit	14
3.333 Religionszugehörigkeit	15
3.334 Berufstätigkeit der Bewerber	15

3.335	Kinder in der Adoptionsfamilie	15
3.336	Alleinstehende	15
3.337	Bewerber für ein behindertes oder älteres Kind	16
3.338	Adoption durch leibliche Eltern, Verwandte oder Stiefeltern	16
3.34	Wartezeit	16
4.	Vermittlung des Kindes	17
4.1	Auswahl der Bewerber	17
4.2	Unterrichtung der Bewerber	17
4.2.1	Umfang der Information	17
4.2.2	Realitätsbezogene Informationen	17
4.3	Impflegebe des Kindes, Verpflichtungen bei Adoptionspflege	18
4.3.1	Vermittlung eines Säuglings	18
4.3.2	Vermittlung eines älteren Kindes	18
4.3.3	Vermittlung von Geschwistern	18
4.3.4	Vermittlung behinderter Kinder	19
4.3.5	Beratung nach Impflegebe	19
4.3.6	Adoptionspflege	19
4.3.7	Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses	19
4.4	Adoptionshilfe	20
5.	Beratung und Unterstützung nach Adoptionsausspruch	20
5.1	Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern	20
5.2	Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern	20
6.	Aufhebung der Adoption	21
II.	Verfahren	
7.	Zusammenarbeit der an der Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen	22
7.1	Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle allein	22
7.2	Beteiligung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen	22
7.2.1	Allgemeines	22
7.2.2	Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches	22
7.2.3	Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger	23
7.2.4	Gutachtliche Stellungnahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht	23

7.3	Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege	24
7.4	Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle	24
8.	Wichtige Verfahrenshandlungen	25
8.1	Adoptionsantrag	25
8.1.1	Zeitpunkt	25
8.1.2	Form	25
8.2	Einwilligungserklärung	25
8.2.1	Einwilligung der Eltern	25
8.2.1.1	Rechtliche Besonderheiten	25
8.2.1.2	Absehen von der elterlichen Einwilligung	27
8.2.1.3	Ersatzung der elterlichen Einwilligung	27
8.2.1.4	Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes	28
8.2.2	Einwilligung des Kindes	28
8.2.2.1	Gesetzliche Vertretung des Kindes	28
8.2.2.2	Verhinderung wegen Interessenkollision	28
9.	Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption	29
10.	Beteiligung des Vaters am Adoptionsverfahren	29
10.1	Beteiligung des ehelichen Vaters	29
10.2	Beteiligung des Scheinvaters	30
11.	Überprüfung von Bewerbern/Adoptionseignungsbericht	30
12.	Ablehnung von Bewerbern	31
12.1	Informelle Ablehnung	31
12.2	Formelle Ablehnung	31
12.3	Sachfremde Einflüsse	32
13.	Das Inkognito	32
13.1	Bedeutung	32
13.2	Ausnahmen, Gefährdung	32
13.3	Sperrvermerk	33
14.	Verstöße gegen das Vermittlungsverbot	33
15.	Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Adoption von Erwachsenen	33

III. Adoption mit Auslandsberührung

16. Vorbemerkung zur Entwicklung der Auslandsadoption	34
17. Allgemeines	35
18. Adoption im Inland	36
18.1 Deutsche Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik	36
18.1.1 Kind lebt in der Bundesrepublik	36
18.1.2 Kind kommt aus dem Ausland	36
18.1.3 Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Adoption	38
18.2 Deutsche mit Wohnsitz im Ausland	39
18.3 Deutsche mit ausländischem Ehepartner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	40
18.4 Ausländische Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	40
19. Adoption im Ausland	40
19.1 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland	40
19.2 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland	40
20. Auflösung eines Adoptionspflegeverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung	41
Fundstellen	42

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

„Wohl des Kindes“ als Leitgedanke der Adoption

Die umfassende gesetzliche Neuordnung des Adoptionswesens durch das Gesetz über die Annahme als Kind und das Gesetz zur Vermittlung der Annahme als Kind verfolgt das Ziel, elternlose oder ohne Bezug zu ihren leiblichen Eltern lebende Kinder in geeignete Familien zu vermitteln, damit sie dort als deren Kinder aufwachsen.

Objektiv feststehende Voraussetzungen der „Adoptionsfähigkeit“ gibt es nicht. Vielmehr geht es um die Frage, ob für ein Kind Menschen gefunden werden können, die bereit sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen.

Die Adoption stellt das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt. Das Kind und seine Bedürfnisse sind Ausgangsbasis und Zielorientierung aller Bemühungen der Adoptionsvermittlungsstellen. Wesentliche Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es daher, Kinder zu geeigneten Adoptionsbewerbern zu vermitteln, nicht aber für Bewerber „passende“ Kinder zu finden.

Folglich ist Adoptionsvermittlung eine Jugendhilfeleistung für das Kind. Sie dient um des Kindeswillen auch den Interessen der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern.

2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle

2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz darf das Jugendamt Adoptionsvermittlung lediglich dann durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, ein freier Träger nur, wenn er als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt ist. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen (§ 3 Satz 2 AdVermiG). Diese gesetzlichen Anforderungen dienen der Qualifikation und Konzentration der Vermittlungstätigkeit.

2.1.2 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen

Die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt ist als unselbständige Verwaltungsstelle anzusehen. Wie schon bei der Einrichtung

der Adoptionsvermittlungsstelle ist auch für ihre Organisation die Größenordnung des Einzugsbereichs von Bedeutung. Soweit möglich ist zur Qualifizierung der Tätigkeit die Einrichtung einer eigenen Fachabteilung oder eines eigenen Sachgebietes angezeigt.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, empfiehlt sich in sonstigen Fällen – bei nicht ausreichender Auslastung der Fachkraft – die Zusammenfassung mit dem Pflegekinderwesen zu einem Aufgabengebiet. Gegebenenfalls kommt die Einbeziehung des Dienstes der Erziehungshilfe in Heimen¹⁾ in Betracht. Eine Zuordnung anderer Aufgaben sollte vermieden werden.

Entsprechendes gilt für die Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger.

2.2 *Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle*

2.21 Ausbildung der Fachkraft

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Die Ausbildung in einem nahegelegenen Fachbereich (z.B. als Dipl.-Psychologe oder Dipl.-Pädagoge) kann dem Erfordernis der Fachlichkeit nur genügen, wenn eine einschlägige Berufserfahrung in Erziehungshilfe und Familienberatung nachgewiesen wird.

In jedem Fall muß die Fachkraft über ausreichende Gesetzeskenntnisse und Verwaltungserfahrung verfügen.

2.22 Berufserfahrung der Fachkraft

Allein verantwortlich darf ein Berufsanfänger als hauptamtliche Fachkraft erst dann tätig werden, wenn er zunächst mindestens ein Jahr als zweite Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabebereich (z.B. Pflegekinderwesen) tätig gewesen ist.

Einer aus einem anderen Aufgabengebiet kommenden Fachkraft ist Gelegenheit zu geben, die für die Tätigkeit einer hauptamtlichen Fachkraft erforderlichen speziellen Erfahrungen unter Anleitung zu erwerben.

2.23 Arbeitsbedingungen

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist so auszustatten, daß die Fachkraft den ihr übertragenen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen vermag, insbesondere auch ältere oder aus anderen Gründen schwer zu vermittelnde Kinder zu berücksichtigen sowie Adoptionshilfe zu leisten.

Die Fachkraft kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn ihr ausreichende Arbeitsmittel (z.B. Fachliteratur) sowie genügend Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z.B. für Gruppenarbeit und Fortbildung) zur Verfügung stehen. Diensträume und ihre Ausstattung sollten vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen.

2.3 *Aufgaben der Fachkraft*

2.31 Verantwortlichkeit

Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle ist für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Auswahl der Bewerber und der Beurteilung der Adoptionsmöglichkeit für Kinder – auch bei dem Verfahren nach § 78 a JWG – bis hin zur Gewährung von Adoptionshilfe nach Abschluß der Adoption (vgl. § 9 AdVermiG).

Soll Adoptionsvermittlung eingeleitet werden, hat die Fachkraft das Einverständnis der Personensorgeberechtigten und des Kindes einzuholen. Sind die Voraussetzungen für eine Ersetzung der jeweiligen Einwilligung gegeben oder ist anzunehmen, daß sie eintreten werden, so hat die Fachkraft entsprechend tätig zu werden.

Der Fachkraft kann die Wahrnehmung der Amtsvormundschaft während der Adoptionspflege (§ 1751 BGB) sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes zur Durchführung des Verfahrens der Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1748 BGB) übertragen werden.

2.32 Innen- und Außendienst

Wegen der besonderen Anforderungen an den spezialisierten Aufgabebereich der Adoptionsvermittlung nimmt die Fachkraft den Innen- und Außendienst wahr. Persönliche Kontakte, alle Ermittlungen sowie die zu ziehenden Konsequenzen sollen möglichst in einer Hand liegen.²⁾

2.33 Fachliche Abstimmung

Mit den bisher beteiligten Fachkräften (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Amtspfleger/Amtsvormund, evtl. Heimerzieher) ist Einvernehmen anzustreben. Läßt sich dieses nicht erzielen, bilden die beteiligten Fachkräfte eine Gruppe mit dem Ziel, gemeinsam eine Entscheidung zu treffen. Wird Übereinstimmung nicht erreicht, so soll die zu treffende Entscheidung jedenfalls mit Zustimmung der für die Vermittlung zuständigen Fachkraft erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet der Vorgesetzte im Rahmen seiner Befugnisse.³⁾

Fachkräfte oder Gruppe bedienen sich in geeigneten Fällen der Sachverständigenhilfe anderer Stellen (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Heimkinderdienst, Zentrale Adoptionsstelle). Entsprechendes gilt für besonders schwierige Einzelfragen anlässlich der Vermittlung des Kindes in Adoptionspflege oder der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses.

3. Vorbereitung der Adoption

3.1 Hilfe für das Kind

Adoptionsvermittlung ist eine Leistung der Jugendhilfe, die für ein Kind in Betracht kommt, das elternlos ist oder dessen Eltern außerstande sind, für das Kind zu sorgen und die durch familiennunterstützende oder familienergänzende Hilfen nicht zu befähigen sind, ihre Elternverantwortung zum Wohl des Kindes selbst wahrzunehmen.

3.11 Ermittlung der Lebensumstände des Kindes

Die gegenwärtige Situation, das Verhalten und die Eigenschaften des Kindes sowie seine Vorgeschichte sind durch persönliche Ermittlungen (Hausbesuch, Gespräch, Beobachtungen und dgl.) festzustellen und schriftlich niederzulegen.

3.111 Gegenwärtige Situation des Kindes

Sie ist umfassend zu ermitteln und zu beschreiben. Hierzu gehört die Einstellung des Kindes, seiner Eltern, Erzieher oder anderer wichtiger Bezugspersonen zur Adoption. Auch die rechtlichen Voraussetzungen sind abzuklären (siehe II. Verfahren).

3.112 Eigenschaften und Verhalten des Kindes

Es sollte besonders eingegangen werden auf

- das Entwicklungsalter im Verhältnis zum Lebensalter,
- das Sozialverhalten,
- das Sprachvermögen,
- Fähigkeiten, emotionale Bindungen einzugehen, (bei älteren Kindern: Kindergarten- und Schulverhalten)
- den Gesundheitszustand in seelischer, geistiger und körperlicher Hinsicht,
- Auffälligkeiten und
- Behinderungen.

3.113 Biographische Erhebungen (Vorgeschichte)

Soweit für das Verständnis des Kindes und den Vermittlungsprozeß erforderlich, sind die Entwicklung des Kindes und die Geschichte seiner Familie zu ermitteln. Dabei kann es notwendig sein, den Verlauf von Schwangerschaft und Geburt sowie Erkrankungen zu erfassen. Die frühkindliche Entwicklung und Prägung ist durch Einfahrungen auf positive Entwicklungen – wie auch auf traumatische Erfahrungen, z.B. durch Beziehungsabbrüche oder Mißhandlungen – darzustellen.

3.12 Ergänzende Untersuchungen durch Dritte

3.121 Ärztliche Untersuchung

Ist der Gesundheitszustand des Kindes noch nicht ausreichend festgestellt, so ist ein Kinderarzt hinzuzuziehen. Dieser äußert sich über den Gesundheitszustand, die altersgemäße und die wahrscheinliche Entwicklung des Kindes – ggf. unter Einbeziehung genetischer Gesichtspunkte. Falls Krankheiten ein Risiko für die Lebenserwartung oder die weitere Entwicklung darstellen, ist die Bedeutung, die sie haben können, durch Sachverständige (z.B. Fachärzte für die spezifische Erkrankung) aufzuklären.

Bei möglichen erheblichen Beeinträchtigungen ist daran zu denken, daß es Bewerber gibt, die diese akzeptieren. Es gibt keine Erbfaktoren, die von vornherein die Möglichkeit einer Adoption ausschließen. Dies gilt auch für Kinder aus einem Inzest-Verhältnis. Für behinderte Kinder kann es erforderlich sein, daß die notwendige zukünftige medizinische Behandlung noch vor der Inpflegschaft festgelegt wird, damit sie in die Beratung der Bewerber mit einbezogen werden kann.

3.122 Psychologische Begutachtung, Therapie

Für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten können eine psychologische Begutachtung und eine Therapie erforderlich sein. Die notwendigen Behandlungsschritte sind vor der Vermittlung zu planen.

3.2 Hilfen für die Eltern

Eltern oder Alleinstehende, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, sind umfassend über die Auswirkungen und den Verlauf einer Adoption zu unterrichten. Mit Hilfe des Beratungsgesprächs sollen sie befähigt werden, ohne Druck und unter Berücksichtigung alternativer Möglichkeiten eine freie Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes zu treffen, die sie für sich und ihr Kind verantworten können.

3.21 Beratung der Eltern

Sind Eltern schon vor Beginn der Beratung entschlossen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, überzeugt sich die Fachkraft davon, daß diese Entscheidung bewußt und frei getroffen worden ist und alternative Hilfemöglichkeiten bedacht worden sind.

Alternative Hilfeangebote sind besonders dann von Bedeutung, wenn die Eltern in ihrer Entscheidung noch schwankend sind. Auch hier gilt es, jede Einflußnahme zu unterlassen, die eine freie Entscheidung behindert, und Beeinflussungen Dritter entgegenzuwirken.

Bei der Beratung der Eltern ist zu berücksichtigen, daß ihre Entscheidung unter Umständen bei Verwandten, Nachbarn und Freunden auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Es gilt, sie in ihrer Entscheidung zu bestärken und ggf. Einfluß auf Familienangehörige und Nachbarn zu nehmen.

Die Trennung vom Kind hatte häufig ihre Ursache in unbewältigten Partnerschafts-, Ehe- oder allgemeinen Lebensproblemen, die auch nach der Vermittlung des Kindes fortauern können. Kann die Fachkraft den Eltern die gewünschte Hilfe nicht selbst leisten, vermittelt sie die Beratung und Unterstützung durch andere geeignete Fachstellen.

Den Eltern soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Wünsche zur Vermittlung des Kindes zu äußern.

Sind Eltern zu einer freien Entscheidung nicht in der Lage und lassen sich die Gründe hierfür absehbar nicht beheben (z.B. Suchtkrankheit, Geisteschwäche oder Langzeitstrafe), so hat der Anspruch des Kindes auf ungestörte Entwicklung in einer Familie Vorrang, mit der es auf die Dauer durch Adoption verbunden werden soll. Die Fachkraft muß sich in solchen Fällen auf längere Bemühungen einstellen, bis die Eltern einwilligen. Frühzeitige förmliche Beratung und Belehrung sind als Voraussetzung für ein später erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren vorzusehen. Lassen sich weder Einwilligung noch Ersetzung erreichen, ist der Anspruch des Kindes in der Form eines Dauerpflegeverhältnisses sicherzustellen, welches dem Kind die Chance vermittelt, nach Erreichen der Volljährigkeit selbst die Adoption zu beantragen.

3.22 Beratung des Vaters scheinhelicher und nichtehelicher Kinder

Bei ehelich geborenen Kindern ist der Ehemann der Mutter auch dann zu beraten, wenn er nicht der Vater des Kindes ist. Mit ihm kann zu erörtern sein, ob er die Ehelichkeit des Kindes anfechten will oder bereit ist, am Adoptionsverfahren mitzuwirken.

Das Kind hat ein berechtigtes Interesse, daß seine Abstammung festgestellt wird. Daher sollten Anfechtung und Vaterschaftsfeststellungsverfahren erwogen werden, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Die Dauer solcher Verfahren hindert eine Inpfleggabe des Kindes mit dem Ziel der Adoption nicht. Vor Inpfleggabe des Kindes sollte nach Möglichkeit geklärt werden, ob der vermutliche Vater selbst Rechte geltend machen will. Dabei ist zu berücksichtigen, daß er Rechte nur dann geltend machen kann, wenn seine Vaterschaft feststeht.

Bereits vor der Geburt soll auch der von der Mutter benannte Vater nach Möglichkeit in die Beratungsgespräche einbezogen werden, damit er die notwendige Entscheidung mitzutragen vermag.

3.3 Die Bewerber

3.31 Information, Erstgespräch, Transparenz des Verfahrens

Kommen Bewerber zu einer Vermittlungsstelle, so haben sie in der Regel schon eine konkrete Vorstellung über ihre Wünsche. Der verhaltensmäßige, technische und rechtliche Weg sowie die psychologisch-sozialpädagogischen Aspekte einer Adoption sind ihnen jedoch noch weitgehend unbekannt.

Erste Informationen müssen sich deshalb häufig auf die Darlegung des Verfahrens beziehen und die Frage behandeln, ob überhaupt in absehbarer Zeit ein Kind vermittelt werden kann.

Im ersten Gespräch soll Bewerbern deutlich gemacht werden, daß

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden,
- die soziale Elternschaft psychologische Besonderheiten aufweist,
- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt,
- das Verfahren langwierig und aus ihrer Sicht umständlich erscheinen mag und von ihnen sehr viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt,

- der Vermittler nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, jedoch auch mit menschlichen Unzulänglichkeiten behaftet ist.

Das eigentliche Verfahren muß stets so geführt werden, daß Bewerber Einsicht in die Notwendigkeit aller Gesprächsinhalte und in die Beschaffung der verlangten Unterlagen gewinnen, Ängste abbauen, die Kompetenz der Fachkraft anerkennen und deshalb zur Mitarbeit bereit sind. Bewerber, die sich benachteiligt glauben, sollten über die Möglichkeit einer Gruppenentscheidung durch mehrere Fach-

kraft unterrichtet werden. Ihrem Wunsch nach einer solchen Entscheidung sollte – ungeachtet des Rechtsweges im Ablehnungsfall – entsprochen werden.

3.32 Generelle Adoptionsvoraussetzungen

Die „Adoptionsseignung“ ergibt sich anhand der erforderlichen Unterlagen, aus der Summe aller Gespräche, Beobachtungen und gesammelten Eindrücke. Ziel eines auf Vertrauen gegründeten Umgangs muß es sein, Bewerber insbesondere in bezug auf ihre Partnerschaftsbeziehungen, Beweggründe, Erwartungen gegenüber dem Kind (z.B. Bewältigung eigener Kinderlosigkeit, Verlust eines Kindes), Lebenserfahrung und -einstellung, Erziehungsvorstellungen und Lernfähigkeit sowie ihre mögliche Belastbarkeit kennenzulernen. Hierzu gehört auch ihre Einstellung zur rechtzeitigen und sachgerechten Aufklärung des Kindes über die Tatsache seiner Adoption.

Beweggründe können für die Vermittlung eines Kindes bedeutsam sein. Sie können Hinweise geben, ob für das Kind der erforderliche Freiraum für eine ihm förderliche Entwicklung erwartet werden darf. Wichtiger erscheint, ob Bewerber über die erforderliche Lernfähigkeit und Flexibilität verfügen, sich auf die sich wandelnden Bedürfnisse eines bestimmten Kindes einstellen zu können.

3.33 Besondere Gesichtspunkte

3.331 Altersverhältnis

Das Alter der Bewerber sollte einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen. Säuglinge oder Kleinkinder sollten in der Regel nicht Bewerbern über 35 Jahre vermittelt werden.

3.332 Gesundheit

Von den Bewerbern muß verlangt werden, daß sie selbst nach bestem Wissen über sich, ihre Familie und die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen Auskunft geben, behandelnden Ärzten die Auskunft gestatten und einer amtsärztlichen Untersuchung zustimmen.

Die ärztliche Untersuchung der Bewerber soll sich insbesondere beziehen auf

- ansteckende Krankheiten,
- Störungen, die lebensverkürzend wirken oder zu frühem Siechtum oder schwerer Gebrechlichkeit führen können,
- Störungen, durch welche die Erziehungs- und Erwerbsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

Die Untersuchung ist erforderlichenfalls auf die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen auszudehnen.

3.333 Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist grundsätzlich zu beachten⁴⁾. Ist sie noch nicht bestimmt, so sind die Wünsche der abgebenden Eltern zu berücksichtigen. Das Kind muß die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entwickeln, und darf durch die Einstellung der Bewerber daran nicht gehindert werden.

3.334 Berufstätigkeit der Bewerber

Das Kind braucht die seinem Entwicklungsstand entsprechende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit Grenzen setzt. Daher sollte bevorzugt zu Bewerbern vermittelt werden, von denen nur einer außerhäuslich berufstätig ist. Bewerber, die ihre Berufstätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen vermögen, müssen deshalb nicht in jedem Fall ihren Beruf für längere Zeit aufgeben. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird.

3.335 Kinder in der Adoptionsfamilie

Das Adoptivkind kann als weiteres Kind gewünscht sein. Mit den Bewerbern ist die Problematik zu erarbeiten, die sich aus der Kinderzahl und der Stellung des Adoptivkindes in der Geschwisterreihe ergibt. Die Kinder sind so einzubeziehen, daß sie das Hinzu-kommen eines weiteren Geschwisters und seine Integration mitzutragen vermögen.

3.336 Alleinstehende

Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person kann sich anbieten bei

- bereits längerwährender, für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht,
- Aufnahme eines Verwandtenkindes,
- Aufnahme eines Kindes, dessen Geschwister im Verwandten- oder Freundeskreis oder in der Nachbarschaft des Bewerbers leben,
- Aufnahme eines Kindes, das von den leiblichen Eltern nur zur Adoption durch diesen Alleinstehenden freigegeben wird, soweit dies keinen Rechtsmißbrauch darstellt.

Auch bei Berufstätigkeit der Annehmenden muß in jedem Fall sichergestellt sein, daß das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen erzogen und versorgt wird.

3.337 Bewerber für ein behindertes oder älteres Kind

Es gibt verhältnismäßig wenig Bewerber, die spontan zur Aufnahme eines behinderten oder älteren Kindes bereit sind. Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie verbindliche Zusage weiterer Beratung und Unterstützung (siehe 4.35 und 5) können geeignete Bewerber gefunden werden. Außerdem sollte die Möglichkeit erarbeitet werden, bei Bewerbern, deren Adoptionswunsch auf einen gesunden, nichtbehinderten Säugling oder ein Kleinkind gerichtet ist, die Bereitschaft für die Adoption eines älteren oder behinderten Kindes zu wecken. Dies muß behutsam geschehen, damit die Bewerber ihre Fähigkeiten nicht falsch einschätzen.

3.338 Adoption durch leibliche Eltern, Verwandte oder Stiefeltern

Auch sie steht unter dem Vorbehalt, daß die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muß und erwartet werden darf, daß zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 BGB). Die Adoptionsvoraussetzungen sind daher sorgfältig zu prüfen. Die Tatsache, daß das Kind in der Familie lebt und weiterhin dort leben soll, bildet für sich allein keinen Adoptionsgrund.

Die Verwandtenadoption bildet insofern rechtlich eine Ausnahme, als sie die durch Abstammung entstandene Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert. Dies wird besonders bei Großeltern deutlich, die durch Adoption Elternstellung anstreben. Ein Großeltern-Kind-Verhältnis sollte daher nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Kindeswohl dies gebietet (z.B. Tod der Eltern, sowie persönliche und sozial günstige Bedingungen in bezug auf Erziehungsfähigkeit, Alter und Gesundheit).

Will die Mutter ihr nichtehelich geborenes Kind adoptieren, sind unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls ihre Motive und der etwaige Verlust an Rechtsansprüchen gegenüber dem Vater abzuwägen. Entsprechendes gilt, wenn der Vater sein nichteheliches Kind adoptieren möchte.

3.34 Wartezeit

Die Fachkraft unterrichtet für geeignet befundene Bewerber über ihre konkreten Chancen, ein Kind vermittelt zu bekommen.

Bei voraussichtlich längerer Wartezeit sind die Bewerber auf andere Vermittlungsmöglichkeiten, z.B. den überregionalen Ausgleich, hinzuweisen.

4. Vermittlung des Kindes

4.1 Auswahl der Bewerber

Ist für ein Kind die Adoption vorgesehen, so ist es Aufgabe der Vermittlungsstelle, die für das Kind geeigneten Bewerber auszuwählen. Dabei werden die im Rahmen der Vorbereitung gewonnenen und ausgewerteten Erkenntnisse, insbesondere die Wünsche der Eltern, soweit sie dem Kindeswohl nicht entgegenstehen, berücksichtigt. Die Fachkraft wird sich vornehmlich davon leiten lassen, ob

- die Fähigkeiten und Interessen der Bewerber den Bedürfnissen des Kindes entgegenkommen,
- die Fähigkeiten des Kindes durch die Vermittlung gefördert und die Bewerber zu einer befriedigenden Elternschaft geführt werden können.

4.2 Unterrichtung der Bewerber

Vor ihrer Entscheidung, das Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege zu nehmen, sollen die Bewerber die Informationen über das Kind und seine Eltern erhalten, die für ein Gelingen der Annahme notwendig sind.

4.2.1 Umfang der Informationen

Zu den sachdienlichen Informationen über das Kind zählen:

- Stand der gegenwärtigen Entwicklung,
- persönliche Eigenarten und Neigungen,
- Besonderheiten aus der Vorgeschichte des Kindes.

Der Umfang dieser Unterrichtung hängt vom Einzelfall ab. So kann es bei der Vermittlung eines unauffälligen Säuglings ausreichend sein, den Geburtsverlauf zu schildern. Andererseits kann es z.B. bei der Vermittlung eines älteren Kindes angezeigt sein, den Bewerbern ausführlich über Besonderheiten und Abweichungen von der normalen Entwicklung zu berichten, die sich gegenwärtig und künftig ergeben können.

Weiterhin ist die Vermittlung medizinischer Fakten (z.B. Behinderungen, Krankheiten, ärztliche Behandlungen usw.) bedeutsam.

4.2.2 Realitätsbezogene Informationen

Sachdienliche Informationen über die Eltern und die Familie des Kindes sollten soweit weitergegeben werden, daß sie die Bewerber in die Lage versetzen, später dem Kind die notwendigen Zusammenhänge zu erklären, damit es die Tatsache der Adoption versteht und akzeptieren kann.

4.3 Inpflegegabe des Kindes, Verpflichtungen bei Adoptionspflege

Die Dauer der Vorbereitung und der Zeitpunkt der Inpflegegabe sind abhängig vom Alter und dem bisherigen Schicksal des Kindes, von seiner Einstellung sowie von den Verhältnissen bei den Bewerbern (z.B. Bereitschaft zur vorbehaltlosen Aufnahme mit dem Ziel der Adoption sowie günstige äußere Umstände).

4.31 Vermittlung eines Säuglings

Die Inpflegegabe sollte so früh wie möglich geschehen; innerhalb der 8-Wochen-Frist dann, wenn aufgrund der Vorbereitung der Eltern mit der Einwilligung gerechnet werden kann und die Bewerber bereit sind, das Risiko einer Meinungsänderung in Kauf zu nehmen. Hierbei ist auf die besondere Situation der abgebenden Mutter einzugehen, damit die frühzeitige Trennung vom Kind für sie erträglich wird. Sofern das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt von den Bewerbern aufgenommen werden kann, sollte es in eine geeignete Kurzzeitpflegestelle gegeben werden.

4.32 Vermittlung eines älteren Kindes

Das ältere Kind sollte unter Beachtung seiner Einsichtsfähigkeit ausreichend Gelegenheit erhalten, schrittweise mit den künftigen Eltern und ihrer Umgebung vertraut zu werden. Das ältere Kind ist an der Vermittlungsentscheidung zu beteiligen. Die Fachkraft soll dem Kind deutlich machen, daß sie die Verantwortung für die Vermittlung und die zu treffenden Entscheidungen trägt. Falls die Bewerber ihre Adoptionsabsicht aufgeben, unternimmt die Fachkraft alles, damit das Kind durch die Ablehnung nicht Schaden erleidet.

4.33 Vermittlung von Geschwistern

Kinder brauchen in erster Linie die Beziehung zu Eltern. Geschwisterbeziehungen müssen gegenüber neu aufzubauenden Eltern-Kind-Beziehungen sorgsam abgewogen werden. Die notwendige Integration in die Familie der Annehmenden kann durch die Vermittlung von Geschwistern, die an einer ihrer Entwicklung nicht günstigen Rollenverteilung festhalten, erschwert oder verhindert werden. Günstig für eine Geschwistervermittlung ist eine enge, stabile und die gegenseitige Entwicklung nicht behindernde Beziehung der Geschwister. Bei den Annehmenden müssen Bedingungen erkennbar sein, die den Beziehungsaufbau zu mehreren Kindern begünstigen.

4.34 Vermittlung behinderter Kinder

Die Bewerber sind mit Behinderungen des Kindes vertraut zu machen, damit sie in richtiger Weise auf es eingehen und es unterstützen können. Ihnen sind therapeutische Hilfen für das Kind sowie Trainingsmöglichkeiten zu vermitteln, damit sie den sicheren Umgang mit den Behinderungen des Kindes erlernen.

4.35 Beratung nach Inpflegegabe

Nach der Inpflegegabe des Kindes verstärkt die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Unterstützung der Bewerber, damit diese Sicherheit im Umgang mit dem Kind gewinnen sowie Kind und Bewerber darin ermutigt werden, sich gegenseitig kennenzulernen und anzunehmen.

4.36 Adoptionspflege

Mit der Inpflegegabe ist eine Vorentscheidung zugunsten der Adoption getroffen worden. Die Zeit der Adoptionspflege dient dazu, sich persönlich kennenzulernen und miteinander vertraut zu werden, um sich gegenseitig zu akzeptieren. Für einen Säugling oder ein Kleinkind darf diese Zeit wesentlich kürzer angenommen werden als für ein älteres Kind, das sich zunächst in den neuen Verhältnissen zurechtfinden, seine früheren Erfahrungen aufarbeiten und sich in die neue Familie integrieren muß.

4.37 Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses

Sobald sich zeigt, daß die Integration eines Kindes gelingt und ein belastbares Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, faßt die Fachkraft die bisherige Entwicklung und das erreichte Ergebnis zu einem abschließenden Bericht zusammen, der mit den Bewerbern besprochen wird und dem Gericht als Entscheidungshilfe dienen soll.

Sollte die Integration des Kindes mißlingen oder die Adoption aus anderen Gründen nicht zustande kommen, ist das Adoptionspflegeverhältnis zu beenden.

Für das Kind ist als weitere Maßnahme die am wenigstens schädliche Alternative zu wählen. Das Adoptionspflegeverhältnis kann unter Umständen als Pflegeverhältnis fortgeführt werden. In jedem Fall sind den Bewerbern entsprechende Hilfen anzubieten. Die leiblichen Eltern sind von der Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses zu unterrichten.

4.4 *Adoptionshilfe*

Die Fachkraft bietet den Bewerbern Adoptionshilfe in der Form der Beratung und Unterstützung an (§ 9 AdVermiG). Unterstützung kann auch in finanziellen Hilfeleistungen bestehen, über die das Jugendamt auf Vorschlag der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, sofern Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen nicht in Frage kommen (z.B. gemeinsamer Krankenhausaufenthalt von Mutter und Kind, Durchführung einer kostspieligen Operation zur Rehabilitation des Kindes). Solche Leistungen sollen – ungeachtet der Unterhaltspflicht der Bewerber – unverhältnismäßige Belastungen vermeiden oder ausgleichen, damit die Adoption möglich wird.

5. *Beratung und Unterstützung nach Adoptionsanspruch*

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sollen Beratung und Unterstützung auf Wunsch der Beteiligten in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang gewährt werden.

5.1 *Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern*

Die Fachkraft der Vermittlungsstelle steht auch nach Abschluß der Vermittlung den leiblichen Eltern zu Verfügung (vgl. 3.2.1).

5.2 *Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern*

Die Fachkraft kann aufgrund ihrer besonders engen Beziehungen Beratung und Unterstützung auch nach Ausspruch der Adoption anbieten; sie berücksichtigt dabei, daß es sich nunmehr um eine eigenständige Familie handelt, der die allgemeinen Beratungsangebote (z.B. Erziehungsberatung) zur Verfügung stehen. Gegebenfalls setzt die Fachkraft sich vermittelnd ein, daß Adoptiveltern Zugang zu einer Beratungseinrichtung oder Elterngruppe erhalten, die ihnen Gelegenheit bietet, Fragen der Erziehung und ihre Probleme anzusprechen.

Im Gespräch mit den Adoptiveltern und dem Kind wirkt die Fachkraft darauf hin, daß das Kind altersgemäß mit der Tatsache seiner Adoption vertraut gemacht wird. Die Fachkraft kann hier keine festen Konzepte, sondern nur Hilfen anbieten, wie dieses zu leisten ist. Hierbei berücksichtigt sie, daß sich viele Adoptiveltern immer noch scheuen, das Kind über seine Herkunft aufzuklären, weil sie wünschen, es sei ihr leibliches Kind. Eine solche unrealistische Einstellung kann, wenn sie vom Kind entdeckt wird, dessen Vertrauensgrundlage erschüttern.

Für das Kind können Hilfen bei seiner Identitätsfindung, die in der Regel in der Pubertät einsetzt, von existentieller Bedeutung sein. Die Fachkraft vermittelt den Adoptiveltern die erforderlichen Einsichten, unterstützt sie und das Kind in ihren Bemühungen und stellt ggf. Kontakte zu den leiblichen Eltern und der Herkunftsfamilie her.

6. *Aufhebung der Adoption*

Die beste Gewähr gegen eine Aufhebung bietet eine sorgfältig vorbereitete Vermittlung. Vom Grundsatz eines auf Dauer begründeten Eltern-Kind-Verhältnisses ausgehend kommt die Aufhebung der Annahme für das minderjährige Kind nur in Frage, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. In jedem solchen Fall muß entweder eine erneute Vermittlung zu geeigneten Bewerbern anstehen oder die Reintegration des Kindes in die Herkunftsfamilie gesichert und vom Kind gewünscht sein.

II. Verfahren

7. Zusammenarbeit der an der Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen

7.1 Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle allein

Die Zuständigkeit einer einzigen Adoptionsvermittlungsstelle ist nur gegeben, wenn sie als Vermittlungsstelle eines öffentlichen Trägers ein Kind aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu Adoptionsbewerbern in ihrem Zuständigkeitsbereich vermittelt.

7.2 Beteiligung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen

7.2.1 Allgemeines

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Vermittlungsstellen öffentlicher und/oder freier Träger sowie die zentrale Adoptionsstelle beteiligt. Hier kommt es auf enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit an, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, daß

- alle sachdienlichen Ermittlungen durchgeführt werden,
- die Inpflegegabe eines Kindes mit dem Ziel der Adoption zu den am besten geeigneten Eltern geschieht,
- das Adoptionsverhältnis ausreichend fachlich betreut wird und
- das Verfahren ohne Verzögerung rechtlich abgeschlossen werden kann.

7.2.2 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches

Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen gegenseitig über vorliegende Erkenntnisse (vgl. 3.1.1 und 3.3.). Sie einigen sich in der Beurteilung über die Eignung der Bewerber für das zur Vermittlung vorgesehene Kind, über dessen Inpflegegabe und unterrichten die Bewerber hierüber.

- Wird die Vermittlung des Kindes in Aussicht genommen, sorgt die für die Bewerber zuständige Adoptionsvermittlungsstelle dafür, daß
- das Jugendamt die Pflegelaubnis erteilt und
 - das Adoptionspflegeverhältnis fachlich beraten und unterstützt wird,

- die für die Durchführung des gerichtlichen Adoptionsverfahrens notwendigen Unterlagen vollständig beigebracht werden,
- die gutachtliche Stellungnahme nach § 56 d FGG für das Vormundschaftsgericht in gebotener Sorgfalt angefertigt wird.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erhält hierfür alle Unterlagen über das Kind und seine leiblichen Eltern von der Vermittlungsstelle, die das Kind betreut hat. Sie hält letztere über den weiteren Verlauf des Adoptionspflegeverhältnisses bis zum Abschluß der Adoption unterrichtet.

7.2.3 Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger

Führt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers die Vermittlung durch, so ist die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Erteilung der Pflegelaubnis zu beachten, es sei denn, daß die Pflegelaubnis aufgrund landesgesetzlicher Regelung nicht durch das Jugendamt erteilt wird.

Das Jugendamt muß zeitlich in der Lage sein, Bedenken aus dem Verfahren zur Erteilung der Pflegelaubnis oder aus einer bestehenden oder zu übernehmenden Amtsvormundschaft/-pflegschaft vor der Inpflegegabe des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers unterrichtet das Jugendamt so rechtzeitig und ausführlich, daß es diesem möglich ist, bei der Erteilung der Pflegelaubnis wie auch bei der Abgabe der gutachtlichen Äußerungen nach § 48 a JWG alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.2.4 Gutachtliche Stellungnahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht

Es besteht keine gesetzliche Regelung darüber, welche Stelle das Gutachten nach § 56 d FGG erstattet, wenn mehrere Adoptionsvermittlungsstellen an der Vermittlung beteiligt sind. Grundsätzlich kann das Vormundschaftsgericht einen Bericht von jeder der beteiligten Stellen verlangen.

Für das Gutachten ist die Vermittlungsstelle am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (gA) der Annehmenden am besten geeignet, weil sie insbesondere zur Frage der entstehenden Eltern-Kind-Beziehungen aus eigenen Anschauungen berichten und ihr Urteil abgeben kann. Neben der allgemeinen Zuständigkeitsregelung nach § 11 JWG sind die besonderen Regelungen der §§ 43 b FGG, 30, 41, 42 JWG zu beachten.

Gibt die Vermittlungsstelle eines freien Trägers die gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG ab, so ist das Jugendamt am Wohnsitz der Annehmenden gemäß § 48 a JWG anzuhören. Die Stellungnahme des Jugendamtes sollte grundsätzlich von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle oder bei Fehlen durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes abgegeben werden.

7.3 *Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege*

Ist das Jugendamt Vormund nach § 1751 BGB geworden, nimmt es die gesetzliche Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege wahr. Es erscheint sinnvoll, daß die für das Adoptionsverfahren verantwortliche Fachkraft mit der Wahrnehmung der vormundschaftlichen Obliegenheiten für die Zeit der Adoptionspflege beauftragt wird (§ 37 Satz 2 JWG).

Ist diese Aufgabe anderen Mitarbeitern anvertraut, ist gegenseitige Abstimmung über das weitere Vorgehen geboten. Der jeweilige gesetzliche Auftrag ist zu beachten. Die Adoptionsvermittlung ist allein von der Fachkraft der Vermittlungsstelle zu verantworten⁵⁾. Hierzu gehört u.a. auch, daß die Fachkraft der Vermittlungsstelle die fachlichen Argumente für ein erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren liefert.

Besteht bereits eine Amtspflegschaft bei einem anderen Jugendamt, so empfiehlt sich in der Regel die Abgabe an das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt (Ausnahme: z.B. bereits kurz vor dem erfolgreichen Abschluß stehendes Vaterschaftsfeststellungsverfahren).

7.4 *Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle*

Die vornehmliche Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle besteht im überregionalen Adoptionsausgleich, in der Unterstützung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen und in der Durchführung der Ermittlung bei Kindern in Heimen in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle. Außerdem ist sie in Adoptionsangelegenheiten mit Auslandsberührung einzuschalten.

Sind der zentralen Adoptionsstelle für ein nach § 10 AdVermG gemeldetes Kind geeignete Bewerber bekannt, stellt sie den Kontakt zwischen den beteiligten Vermittlungsstellen her und macht diese auf die Möglichkeit der Adoptionsvermittlung aufmerksam. Bei der Meldung von Bewerbern gibt die zentrale Adoptionsstelle die Daten

an die örtlichen Vermittlungsstellen weiter, soweit die Bewerber geeignet und bereit sind, schwer zu vermittelnde Kinder zu adoptieren. Diese Daten können in unterschiedlicher Form weitergegeben werden (z.B. durch Rundbriefe, in regionalen Arbeitskreisen). Bei schwer zu vermittelnden Kindern und in sonstigen schwierigen Einzelfällen berät und unterstützt die zentrale Adoptionsstelle die örtlichen Vermittlungsstellen frühzeitig (§ 11 AdVermG).

Die Zusammenarbeit der zentralen Adoptionsstelle mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle sowie der unterbringenden Stelle richtet sich nach Landesrecht. Im Rahmen der Überprüfung von Kindern in Heimen (§ 12 AdVermG und § 78 a JWG) setzt sich die hierfür zuständige Stelle mit der unterbringenden Stelle – i.d.R. ist dies das Jugendamt – in Verbindung, sofern eine Adoptionsvermittlung nicht ausgeschlossen ist. Erster Ansprechpartner beim Jugendamt ist die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Pflegekinderdienstes. Ggf. ist daneben der freie Träger einzuschalten, der an der Betreuung des Kindes beteiligt ist.

8. *Wichtige Verfahrenshandlungen*

8.1 *Adoptionsantrag*

8.11 *Zeitpunkt*

Es ist darauf zu achten, daß der Antrag möglichst frühzeitig notariell beurkundet und beim zuständigen Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit die Adoption ggf. auch nach dem Tode eines der Annehmenden gerichtlich ausgesprochen werden kann (§ 1753 Abs. 2 BGB). Die frühzeitige notarielle Beurkundung hat keinen Einfluß auf die Dauer der Adoptionspflege, die sich allein am Kindeswohl orientiert. Mit der Einreichung kann der Notar betraut werden.

8.12 *Form*

Der Antrag ist in der Form einer Ausfertigung über die notarielle Beurkundung beim Vormundschaftsgericht einzureichen. Eine beglaubigte Abschrift reicht nicht aus.

8.2 *Einwilligungserklärung*

8.21 *Einwilligung der Eltern*

8.211 *Rechtliche Besonderheiten*

Die Einwilligungserklärung nach § 1747 BGB muß sich auf bestimmte Annehmende beziehen. Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig. Es reicht jedoch aus, die Einwilligung zugunsten von An-

nehmenden zu erklären, die z.B. durch Bezugnahme auf eine Nummer der Bewerberliste der Adoptionsvermittlungsstelle bestimmbar sind. Die Adoptionsliste ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht geändert werden darf.

Kommen zum Zeitpunkt der Einwilligung mehrere Bewerber für ein Kind in Frage, wird es für zulässig angesehen, wenn sich die Einwilligung alternativ in festgelegter Reihenfolge auf bis zu drei Bewerberpaare bezieht.

Die auf natürlicher Elternschaft beruhende Einwilligungserklärung setzt nicht volle Geschäftsfähigkeit voraus, sondern Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Einwilligungserklärung. Sie kann wirksam erst erteilt werden, wenn das Kind 8 Wochen alt ist. Damit sie wirksam wird, muß beim Vormundschaftsgericht eine Ausfertigung der notariellen Beurkundung eingereicht werden.

Die Adoptionsvermittlungsstelle sollte darauf hinwirken, daß die elterliche Einwilligung unverzüglich bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit sie verbindlich und unwiderruflich wird. Vom Zeitpunkt des Zuganges an ist sie 3 Jahre gültig. Verstreicht diese Frist ungenutzt oder wechseln die Bewerber, ist eine erneute Einwilligung erforderlich.

Bei einem ehelichen Kind ist darauf zu achten, daß die Einwilligungen beider Eltern möglichst zur selben Zeit wirksam werden oder rechtzeitig eine Sorgerechtsregelung getroffen worden ist (z.B. Vormundschaft des Jugendamtes). Andernfalls könnte nach Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge allein zufallen und er hätte die Möglichkeit, das Kind aus der Pflegestelle herauszunehmen.

Haben Pflegeeltern ein Kind mit dem Ziel einer späteren Adoption in Obhut genommen, ist sicherzustellen, daß ihnen die Rechtsfolge des § 1751 Abs. 4 BGB (vorrangige Unterhaltspflicht der Adoptivpflegeeltern) für den Fall einer elterlichen Einwilligung bekannt ist.

Haben Pflegeeltern ein Kind nicht mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen, ohne jedoch die Adoption auszuschließen und wird die elterliche Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt, ist festzustellen, daß der unbedingte Adoptionswunsch bei den Eltern besteht, ehe davon ausgegangen werden kann, daß die Rechtsfolge des § 1751 Abs. 4 BGB eintritt und z.B. daran gedacht wird, das Pflegegeld nicht mehr zu zahlen.

8.212 Absehen von der elterlichen Einwilligung

Wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe „zur Erklärung dauernd außerstande“ und „dauernd unbekannter Aufenthalt“ (§ 1747 Abs. 4 BGB) muß die Fachkraft darlegen, daß der Elternteil dauernd außerstande ist, die Bedeutung der Adoption in Bezug auf das Verhältnis zum Kind zu verstehen. Der Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit ist ggf. durch fachärztliches Gutachten im Rahmen der Amtsermittlung des Vormundschaftsgerichts zu führen.

Im Fall des unbekannten Aufenthaltes sind angemessene Nachforschungen, beginnend beim letzten bekannten Aufenthalt (z.B. durch Befragen der Nachbarschaft, von Verwandten sowie Anfragen beim Einwohnermeldeamt, bei ausländischen Staatsangehörigen beim Ausländerzentralregister in Köln), zu führen.

8.213 Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 Abs. 1 BGB kommt dem Jugendamt entscheidende Bedeutung für die Sicherung der erheblichen Tatsachen zu. Die Fachkraft muß sich dafür einsetzen, daß bei der Sicherung von Fakten, z.B. im Fall schwerer Kindesmißhandlung, auch an die mögliche Adoption und die erforderlich werdende Ersetzung der elterlichen Einwilligung gedacht wird.

Das Unterbleiben der Annahme muß für das Kind ferner einen un-verhältnismäßigen Nachteil bedeuten. Dies wird man immer dann annehmen können, wenn das Kind anderenfalls nicht in einer seiner Entwicklung förderlichen, rechtlich dauerhaften Eltern-Kind-Beziehung aufwachsen kann.

Bei Gleichgültigkeit der Eltern (§ 1748 Abs. 2 BGB) müssen ihnen Beratung und Belehrung so rechtzeitig angeboten werden, damit sie ihr Verhalten zugunsten des Kindes ändern können, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Ist aber bereits längere Zeit verstrichen, kann das Kind unter Verzicht auf die Ersetzung u.U. besser in einem Dauerpflegeverhältnis gegen willkürliche Herausnahme von seiten seiner Eltern geschützt werden und die Adoption nach Eintritt der Volljährigkeit nachgeholt werden.

Besonders erschwert ist nach der Rechtsprechung die Ersetzung der elterlichen Einwilligung wegen schwerer geistiger Gebrechen (§ 1748 Abs. 3 BGB). Zunächst ist die Fachkraft darauf verwiesen, für das Kind eine Lösung in dessen eigener Familie oder in einem Dauerpflegeverhältnis zu suchen (§ 51 a JWG).

Das Ersetzungsverfahren sollte möglichst frühzeitig bei dem nach § 43 b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht eingeleitet werden, auch wenn sich das Kind ausnahmsweise noch nicht in der Obhut der Annahmenden befindet.

Für ein erfolgreiches Ersetzungsverfahren ist die Sicherung der Tatsachen und Beweise über elterliches Fehlverhalten sowie Beratung und Belehrung von ausschlaggebender Bedeutung.

8.214 *Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes*

Der Verzicht bedarf der öffentlichen Beurkundung, die auch der Urkundsbeamte des Jugendamtes vornehmen kann. Der Verzicht wird mit dem Zugang einer Ausfertigung der Beurkundung beim nach § 43 b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht wirksam. Ein fehlender Verzicht hindert nicht die Durchführung des Adoptionsverfahrens (vgl. § 1760 BGB), wenn feststeht, daß der Vater vom Adoptionsantrag Kenntnis erhalten konnte (Anspruch auf rechtliches Gehör).

Handelt es sich um einen Vater, dem nach seinem Heimatrecht weitreichende Rechte gegenüber dem Kind zustehen (z.B. wegen Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind), so erleichtert es die Anerkennung der Adoption im Herkunftsland des Vaters, wenn dieser ebenfalls in der Form der notariellen Beurkundung in die Adoption einwilligt (z.B. in den Teilrepubliken Jugoslawiens sowie in Belgien und Frankreich).

8.22 *Einwilligung des Kindes*

8.221 *Gesetzliche Vertretung des Kindes*

Die Fachkraft hat zu beachten, wenn die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt. Besonders in Fällen mit Auslandsberührung wird sie im Zweifel die zentrale Adoptionsstelle zu Rate ziehen.

8.222 *Verhinderung wegen Interessenkollision*

Ebensowenig wie im Fall der Stiefelternadoption der Elternteil, der mit dem Annahmenden verheiratet ist, wegen Interessenkollision von der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist (§ 1795 BGB), trifft dies für den Vormund des Kindes zu, wenn es sich bei ihm um den Annahmenden handelt. In beiden Fällen bleibt zu prüfen, ob eine konkrete Interessenkollision nach § 1796 BGB besteht, die eine gesetzliche Vertretung ausschließt.

9. *Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption*

Ein Kind hat ein schutzwürdiges natürliches wie auch rechtliches Interesse zu wissen, wer seine Eltern sind. Seine Adoption darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil zunächst der Vater festgestellt werden soll. Der Amtspfleger/-vormund kann die Vaterschaftsfeststellung auch während der Adoptionspflege betreiben. Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle strebt Einvernehmen an, daß dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Adoptionsverfahrens geschieht.

Das Interesse an der Vaterschaftsfeststellung hat dann zurückzustehen, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes entgegensteht (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Vaterschaftsfeststellung erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegenstehen). Keinesfalls darf die Kostenfrage für die Fortsetzung des Verfahrens ausschlaggebend sein.

Ist die Vaterschaftsfeststellung im Zeitpunkt des Ausspruchs der Annahme noch nicht abgeschlossen, geht mit Rechtskraft der Adoption die Legitimation zur Fortführung des Rechtsstreits auf die Annahmenden über. Sie sind deshalb über den Stand des Verfahrens zu unterrichten. Mit ihnen ist eine Vereinbarung über die Fortführung des Rechtsstreits zu treffen. Soll das Inkognito gewahrt werden, mußte für das Kind ein Ergänzungspfleger bestellt werden. Die Freistellung des Kindes von möglichen Prozeßkosten zu Lasten des Jugendamtes ist in Betracht zu ziehen, soweit die Kosten nicht von den Annahmenden verursacht werden.

10. *Beteiligung des Vaters am Adoptionsverfahren*

10.1 *Beteiligung des ehelichen Vaters*

Im Verhältnis zum ehelichen Kind sind beide Eltern gleich zu behandeln. Dies gilt auch nach einer Scheidung, wenn der sorgeberechtigte Elternteil die Annahme des Kindes durch den Stiefelternteil anstrebt. Die Fachkraft wird die Interessen des Kindes und des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, abklären und sorgfältig abwägen, welche Bedeutung dem Fortbestehen dieser Eltern-Kind-Beziehung zukommt.

Keinesfalls darf die Annahme dazu dienen, den wirtschaftlich schwächeren Teil, dem das Recht der elterlichen Sorge nicht zusteht, von der Teilnahme an der weiteren Entwicklung des Kindes auszuschließen. Neben dem bisherigen Verhalten des Elternteils gegenüber dem Kind ist auch die künftige Bedeutung dieser Eltern-Kind-Beziehung für das heranwachsende Kind zu bewerten.

10.2 *Beteiligung des Scheinwaters*

Der Scheinwater ist wie der eheliche Vater eines Kindes am Adoptionsverfahren zu beteiligen.

Die grundsätzlich anzustrebende Ehelichkeitsanfechtung ist mit den Beteiligten (Eltern, Kind, Pfleger oder Vormund) zu erörtern. Läßt sie sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erreichen, ist die Einwilligung des als Vater geltenden Ehemannes erforderlich. Dabei ist der Hinweis in der Einwilligungserklärung, das Kind stamme nicht von ihm, unschädlich und läßt die Einwilligung nicht unwirksam werden. Verweigert er die Einwilligung, bleibt nur das Ersetzungsverfahren gemäß § 1748 BGB.

Schwierig gestaltet sich der Fall, wenn der Ehemann nach Auffassung der Mutter nichts von der Geburt des Kindes erfahren darf und sein Aufenthalt bekannt ist. Eine sorgfältige Ermittlung aller Umstände ist geboten, damit das Vormundschaftsgericht im Wege der Güterabwägung in die Lage versetzt wird zu entscheiden, ob von der Einwilligung abgesehen werden kann. Erste Voraussetzung hierfür wäre der Nachweis, daß es den Umständen nach offensichtlich unmöglich ist, daß das Kind von dem Ehemann stammt. Es wird ferner glaubhaft zu machen sein, daß für die Ehefrau und Mutter Gefahr für Leib und Leben besteht, die vom Mann oder seiner Familie ausgeht oder der Verlust ihrer sozialen Beziehungen droht, falls der Mann von der Geburt des Kindes erfährt⁶⁾.

Hier ist zwischen dem Anspruch des Mannes auf rechtliches Gehör gegenüber den Interessen der Frau an der Geheimhaltung wie auch des Kindes an der Adoption eine Güterabwägung vorzunehmen.

11. *Überprüfung von Bewerbern/Adoptionseignungsbericht*

Die Überprüfung von Bewerbern ist ein Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt. Das Ergebnis ist den Bewerbern mitzuteilen und bei nichtantragsgemäßer Entscheidung (Ablehnung, Einschränkung der Eignung) schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Inhalt des Bescheides sollten im wesentlichen der Umfang, die Art und Weise der angestellten Untersuchungen sowie die dabei gewonnenen Erkenntnisse sein. Der Umfang der Überprüfung wird sich danach richten, wie konkret die Vermittlung eines Kindes ansteht.

Die Bewerber haben ein Anrecht auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung

oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Die Behörde ist nicht verpflichtet, Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen. Möglicherweise kann auch nur eine Vermittlung des Akteninhalts in Betracht kommen (vgl. § 25 Abs. 2 SGB X).

Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Für den Adoptionseignungsbericht bedeutet dies, daß er in der Regel den Betroffenen auf ihren Wunsch hin zur Kenntnis zu bringen ist. Beantragen die Bewerber bei der für sie zuständigen Vermittlungsstelle einen Adoptionseignungsbericht, um ihn bei anderen Vermittlungsstellen, Behörden oder auch Gerichten – besonders bei Adoptionen in Ländern der Dritten Welt – vorzulegen, ist ihnen das Ergebnis der angestellten Überprüfung auszuhandigen. Aus jeder Bescheinigung, aus der eine grundsätzliche Eignung zur Aufnahme eines Kindes gelesen werden kann, muß deutlich hervorgehen, daß vor Inpflegschaft eines Kindes das Heimatjugendamt der Bewerber über dieses Kind so unterrichtet werden muß, daß es über die Erteilung der Pflegeerlaubnis entscheiden kann. Gefälligkeitsbescheinigungen sind unbedingt zu vermeiden, auch wenn den Bewerbern voraussichtlich kein Kind vermittelt werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Bewerber die Möglichkeit haben, sowohl im Inland als auch im Ausland mit einer positiven Bescheinigung ein Kind vermittelt zu erhalten.

12. *Ablehnung von Bewerbern*

12.1 *Informelle Ablehnung*

Kommen die Bewerber nach Überzeugung der Fachkraft nicht als Annehmende in Betracht, so ist ihnen dies so früh wie möglich mitzuteilen. Die Ablehnung soll den Bewerbern zunächst in einem ausführlichen Gespräch erläutert und begründet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken und Gegengründe vorzutragen.

12.2 *Formelle Ablehnung*

Kann mit den Bewerbern kein Einvernehmen erzielt werden, ist ihnen ein förmlicher schriftlicher Bescheid zuzuleiten, der als Verwaltungsakt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachprüfbar ist.

12.3 Sachfremde Einflüsse

Die Fachkraft hat nach fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die fachlich fundierte Ablehnung darf durch sachfremde Einflüsse nicht in Frage gestellt werden.

13. Das Inkognito

13.1 Bedeutung

Das Inkognito dient dem Schutz des Kindes und der Annehmenden vor unerwünschten Einwirkungen durch die leiblichen Eltern und deren Verwandtschaft. Unbefugten Dritten ist die Kenntnis von der Adoption und ihren Zusammenhängen zu verwehren.

13.2 Ausnahmen, Gefährdung

Obwohl der Geheimhaltung im Inkognito-Adoptionsverfahren ein großer Stellenwert eingeräumt wird (§ 1758 BGB), wird die Tatsache der Adoption neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht noch einer Reihe weiterer Behörden bekannt. Es sind dies z.B.

- Standesämter – Eintragung im Familienbuch der leiblichen Eltern, evtl. des nichtehelichen Vaters sowie in der Abstammungsurkunde des Kindes,
- Meldebehörden,
- Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister beim Kraftfahrtbundesamt, sofern das angenommene Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- Gesundheitsämter,
- Schulbehörden,
- Kindergeldkasse,
- Rentenversicherung,
- Krankenkasse.

Es ist darauf hinzuwirken, daß auch diese Stellen das Inkognito streng beachten.

Die in § 43 b FGG festgelegte örtliche Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes der Annehmenden für das Adoptionsverfahren kann sich zu Ungunsten der Geheimhaltung auswirken. Es ist daher anzustreben, daß die abgebenden Eltern von ihrem Jugendamt über sie betreffende Auswirkungen des Adoptionsverfahrens (Ruhens der elterlichen Sorge, rechtskräftiger Abschluß des Adoptions-

verfahrens) unterrichtet werden. Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, daß ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann.

Spätestens bei der Eheschließung wird die Adoption dem angenommenen Kind bekannt (Prüfung des Eheverbots der Verwandtschaft).

13.3 Sperrvermerk

Hinsichtlich der Sperrvermerke bei den Einwohnermeldeämtern sind die Datenschutzgesetze der Länder zu beachten. Der Sperrvermerk ist spätestens nach Abgabe der Einwilligungserklärung von der Vermittlungsstelle zu beantragen.

Einsicht in die Personenstandseintragungen und die Erteilung von Personenstandsurkunden ist den in § 61 Abs. 2 PStG genannten Personen und Behörden vorbehalten.

14. Verstöße gegen das Vermittlungsverbot

Werden Verstöße gegen §§ 5 und 6 i.V.m. § 14 AdVermiG bekannt, so sind die Betroffenen vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit kann sich dadurch erübrigen, sollte jedoch bei wiederholten Verstößen konsequent durchgeführt werden.

15. Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Adoption von Erwachsenen

Stellungnahmen der Adoptionsvermittlungsstellen nach § 56 d FGG oder § 48 a Abs. 2 Nr. 10 JWG beziehen sich nur auf Minderjährige; einem Ersuchen des Vormundschaftsgerichts um Stellungnahme zu einer Erwachsenenadoption kann nur im Rahmen der Amtshilfe entsprochen werden. Dabei sind die besonderen Vorschriften der §§ 67 ff SGB X zu beachten.

III. Adoptionen mit Auslandsberührung

16. Vorbemerkungen zur Entwicklung der Auslandsadoption

Angesichts weltweiter politischer und sozialer Veränderungen, der leichten Überbrückung räumlicher Entfernungen, der niedrigen Geburtenrate deutscher Kinder, der starken Ausländerpräsenz und der existentiellen Not von Kindern, besonders in der Dritten Welt, ist die Bedeutung von Adoptionen mit Auslandsberührung im letzten Jahrzehnt gewachsen.

Während nach dem zweiten Weltkrieg von 1945 bis Mitte der 50-iger Jahre tausende Kinder aus Deutschland Jahr für Jahr zur Adoption in das Ausland vermittelt wurden, nehmen heute deutsche Bewerber zunehmend ausländische Kinder mit dem Ziel der Adoption auf.

Dagegen bildet die Vermittlung eines deutschen Kindes ins Ausland die Ausnahme.

Die Unternehmungen deutscher Bewerber, die oftmals ohne Fachberatung geschehen, werden begünstigt, weil für ausländische Säuglinge und Kleinkinder von der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu den klassischen Einwanderungsländern keine Einwanderungsbeschränkungen vorgesehen sind und die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Adoption z.T. sehr großzügig gehandhabt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland wird z.Zt. die Reform des internationalen Privatrechts beraten. In einer Reihe von Ländern ist das Familienrecht in Bewegung geraten. In anderen Ländern besinnt man sich auf von der Religion bestimmte Rechtspositionen zurück, welche eine Adoption ausschließen (z.B. Islam) oder auf die gleiche Religionszugehörigkeit beschränken (Hinduismus).

Auslandsadoptionen bewirken keinesfalls Dankbarkeit bei den Staaten, welche die Kinder abgeben. Sie decken u.U. die Ohnmacht gegenüber Kinderelend auf, provozieren Schamgefühl und führen zu einer restriktiven Einstellung staatlicher Stellen bis hin zum Verbot von Auslandsadoptionen, verbunden mit dem Vorwurf des „Neokolonialismus“. Sie können andererseits auch den Handel mit Kleinkindern und Säuglingen fördern.

Adoption als soziales Instrument vermag das individuelle Schicksal von Kindern günstig zu gestalten, erweist sich aber als ungeeignet zur Lösung von Massenproblemen.

Deutsche Adoptionsvermittlungsstellen werden in der Regel frühzeitig dann eingeschaltet, wenn es sich um die Vermittlung eines in der Bundesrepublik geborenen ausländischen Kindes handelt, erfahren dagegen häufig von Kindern aus anderen Ländern erst etwas, wenn das Kind bereits in den Haushalt der Annehmenden aufgenommen ist oder eine Pflegeerlaubnis begehrt wird. Es gilt daher, immer wieder mit ausländischen Stellen, die für Adoptivkinder verantwortlich sind, in Verbindung zu treten und über die Zusammenarbeit im Einzelfall Vertrauen zu schaffen, um so ein geordnetes Verfahren zu erreichen, welches den Beteiligten – insbesondere den Kindern – mehr Sicherheit vermittelt.

Dies wird vor allem die Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle in Zusammenarbeit mit freien Trägern sein, die als Adoptionsvermittlungsstellen zwischenstaatlich tätig sind (z.B. Internationaler Sozialdienst und Terre des Hommes).

17. Allgemeines

Besitzen ein Kind, ein Adoptionsbewerber oder beide Adoptionsbewerber eine ausländische Staatsangehörigkeit oder wollen Deutsche im Ausland ein Kind annehmen, so ist nach den allgemeinen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung zu verfahren. Gleiches gilt bei Staatenlosigkeit eines der Genannten.

Sobald einer Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen ihrer Kompetenz der Sachverhalt der Auslandsberührung bekannt wird, schaltet sie unverzüglich die zentrale Adoptionsstelle ein und stimmt das weitere Verfahren mit ihr ab.

Für ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik, für das die Adoption in Frage kommt, ist zu prüfen, ob es an Bewerbern seiner Staatsangehörigkeit vermittelt werden kann.

Für eine Adoption mit Auslandsberührung ist die allseitige Wirksamkeit in den Staaten anzustreben, denen die Beteiligten angehören. Jedenfalls muß die Adoption für den Staat wirksam sein, in dem die Annehmenden mit dem Kind leben wollen. Soweit es sich um die Annahme eines deutschen Kindes durch den ausländischen Stiefelternteil handelt, ist sicherzustellen, daß die Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 EGBGB beachtet werden, damit diese Adoption im deutschen Rechtsbereich wirksam wird.

Besitzen Annehmende oder das Kind mehrere Staatsangehörigkeiten, dann ist für das anstehende Verfahren jeweils die „effektive Staatsangehörigkeit“ maßgebend. Diese ist für das Land

gegeben, in dem der Betroffene den Schwerpunkt seiner sozialen, kulturellen und rechtlichen Beziehungen unterhält. Auch in diesen Fällen ist bei Auslandsberührung die zentrale Adoptionsstelle frühzeitig einzuschalten.

Erfordert die Adoption Kontakte mit ausländischen Stellen und besondere Kenntnisse über Sprache, Kultur sowie Sozial- und Rechtsordnung, ist Art. 14 des europäischen Adoptionsübereinkommens zu beachten. Zudem kann es sich empfehlen, im Benehmen mit der zentralen Adoptionsstelle eine entsprechende Fachorganisation (z.B. den Internationalen Sozialdienst) einzuschalten.

Bestehen Beziehungen des ausländischen Annehmenden zu seinem Herkunftsland, so sind die Ermittlungen auf dieses Land und die Familie des Annehmenden zu erstrecken.

18. Adoption im Inland

Das Verfahren vor dem deutschen Vormundschaftsgericht richtet sich nach deutschem Recht.

18.1 *Deutsche Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik*

Deutsches Adoptionsrecht findet Anwendung (Art. 22 Abs. 1 EGBGB).

18.11 Kind lebt in der Bundesrepublik

Ist das Kind in der Bundesrepublik geboren oder lebt es für die Dauer hier, darf in der Regel erwartet werden, daß die Beteiligung der Eltern am Adoptionsverfahren sichergestellt werden kann.

Die Eltern müssen in voller Kenntnis der Tragweite ihres Entschlusses, sich für immer von dem Kind zu trennen, an der Adoption mitwirken. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein vereidigter Dolmetscher hinzuzuziehen.

18.12 Kind kommt aus dem Ausland

Bei Kindern, die mit dem Ziel der Adoption aus dem Ausland kommen, ist anzustreben, daß die für das Kind verantwortlichen ausländischen Stellen am Verfahren beteiligt sind (z.B. Heim-, Jugendbehörde, Jugendgericht oder Familiengericht). Vor Ausreise eines Kindes sollten möglichst alle bekannten Daten in Bezug auf Geburtsverlauf, gesundheitliche Entwicklung, Herkunft und

Abstammung des Kindes den verantwortlichen deutschen Stellen übermittelt werden und für später eine Mitwirkung bei der Anerkennung der in Deutschland geschlossenen Adoption zugesagt werden.

Um noch die Verantwortung für das Kind ausüben zu können, schlagen ausländische Stellen verschiedene Wege ein:

Den Annehmenden und den zuständigen deutschen Adoptionsvermittlungstellen wird eine regelmäßige Berichtspflicht über das Kind bis zum Abschluß der Adoption auferlegt. Die Vormundschaft wird entweder durch eine Person oder Behörde im Herkunftsland des Kindes geführt oder auf die Annehmenden oder auf ein deutsches Jugendamt übertragen. In jedem Fall ist eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Heimatbehörde des Kindes in der Weise anzustreben, daß diese vor Abschluß der Adoption von den Ergebnissen der abschließenden Stellungnahme der zuständigen deutschen Adoptionsvermittlungsstelle Kenntnis erhält und damit Gelegenheit hat, sich vor Abschluß der Adoption noch einmal zu äußern. Manchmal führen ausländische Kinder auch ohne Adoption den Familiennamen der Annehmenden, um den Makel der Nichtehelichkeit des Kindes zu verdecken.

In der Praxis dürften die Fälle überwiegen, in denen die Behörden des Herkunftslandes vor Ausreise des Kindes auf einer Adoption bestehen.

Für das Adoptionsverfahren reicht es aus, wenn die elterliche Einwilligung in der Ortsform erklärt worden ist (Art. 11 EGBGB). Inhaltlich genügen elterliche Einwilligungen dann nicht den deutschen Erfordernissen, wenn sie blanko gegenüber einer sozialen Institution (Heim, Wohlfahrtsverband) mit dem Ziel der Adoption — durch wen auch immer — gegeben werden. Die Art der ausländischen Urkunde muß in ihrer Funktion der Ausfertigung einer deutschen Urkunde entsprechen (vgl. §§ 47 ff BeurkG).

Häufig ist der Vater unbekannt geblieben und das Kind nicht-ehelich geboren. Im Herkunftsland wird man deshalb nicht mehr bereit sein, nach Abgabe einer solchen Erklärung erneut an die Mutter heranzutreten. Da in diesen Ländern häufig keine Meldepflicht besteht, ist nicht damit zu rechnen, daß dem deutschen Gericht weiterreichende Erkenntnismittel zur Verfügung stehen. In den meisten Fällen, in denen weitere Erkenntnismöglichkeiten nicht vorhanden sind, wird das Gericht nur feststellen können, daß aus seiner Sicht der Aufenthalt des Elternteils, der bereits — aber nach deutschem Recht unwirksam — eingewilligt hat, dauernd unbekannt ist (vgl. § 1747 Abs. 4 BGB).

18.13 Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Adoption

Eine gesetzliche Regelung betreffend die Anerkennung ausländischer Rechtsakte auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu auch ausländische Adoptionsentscheidungen zu rechnen sind, gibt es im deutschen Rechtsbereich nicht. Jede mit der Frage der Anerkennung der Adoption befaßte staatliche Stelle (Gericht oder Behörde) hat, wenn bei ihr die Vorfrage einer wirksamen Adoption bedeutsam wird, von Amts wegen selbst zu prüfen, ob die ausländische Adoptionsentscheidung im Inland anerkannt werden kann oder nicht.

In der Praxis erwarten in Frage kommende Behörden mindestens die Beischiebung der Adoption im deutschen Familien- und Geburtenbuch. Der Eintrag in den Personenstandbüchern hätte zwar den öffentlichen Glauben für sich, begründet aber nicht mehr als eine widerlegbare Vermutung für die nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind (§ 5 60 PStG). Selbst die Entscheidung des Gerichts nach § 45 Abs. 2 PStG enthält keine materielle Rechtskraftwirkung ausgestattete Feststellung der Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Adoption.

Macht man sich deutlich, daß die Anerkennung der Auslandsadoption keinen weiterreichenden Bestand verleiht als das ausländische Recht vorsieht, dann wird klar, daß die formlose Anerkennung zahlreiche Momente der Rechtsunsicherheit enthalten kann. In der Regel fehlen im deutschen Rechtsbereich zuverlässige Informationen, ob die ausländische Adoption Bestandskraft hat oder anfechtbar ist. Selbst wenn es sich bei der Adoption um eine der deutschen Volladoption in ihren Wirkungen vergleichbare Adoption handelt, empfiehlt es sich bei den möglichen rechtlichen und tatsächlichen Unwägbarkeiten, eine Entscheidung im deutschen Rechtsbereich herbeizuführen, für die danach ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen dürfte.

Die Erfahrungen mit der Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen zeigen, daß beteiligte deutsche Behörden (z.B. Staatsangehörigkeitsbehörde, Personenstandsbehörde, die zuständige Behörde nach dem Namensänderungsgesetz, Kindergeldkasse, Krankenversicherung, usw.) oftmals zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Ein deutscher Adoptionsbeschluß schafft hier Klarheit. Er würde zwar nicht auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen ausländischen Adoption zurückwirken; das wäre jedoch nur in Ausnahmefällen von Bedeutung und würde durch die größere Bestandskraft des deutschen Adoptionsbeschlusses aufgewogen.

Kommt es ausnahmsweise auf den Zeitpunkt der im Ausland geschlossenen Adoption an (z.B. weil das Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist), wäre eine familienrechtliche Feststellungsklage nach §§ 256, 640 ZPO zu erwägen.

18.2 Deutsche mit Wohnsitz im Ausland

Wollen deutsche Bewerber mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ein Kind in der Bundesrepublik adoptieren, muß sichergestellt sein, daß ausreichende Informationen im Aufenthaltsland der Bewerber eingeholt werden können und das Adoptionspflegeverhältnis dort fachlich betreut wird. Für das gerichtliche Verfahren ist das Vormundschaftsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, das die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht mit bindender Wirkung abgeben kann. Soweit keine Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt war, wird das für das Vormundschaftsgericht zuständige Jugendamt tätig (§§ 48, 48 a Nr. 10 JWG).

18.3 Deutsche mit ausländischem Ehepartner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland

Neben dem deutschen Recht ist das Heimatrecht des ausländischen Ehepartners heranzuziehen. Dieses kann auf deutsches Recht zurückverweisen, an das Recht des Kindes anknüpfen oder vom Recht des Annehmenden ausgehen. Die überwiegende Zahl der Rechtsordnungen knüpft an das Recht des Annehmenden an. Aus seiner Rechtsordnung ist zu entnehmen, ob

- der Bewerber überhaupt adoptieren darf,
- das Herkunftsland sich die ausschließliche Zuständigkeit für eine Adoption vorbehält,
- die Anerkennung in einem förmlichen Verfahren geschieht,
- eine formlose Anerkennung gewährt wird.

Die Adoptionsvermittlungsstelle soll diese Fragen möglichst vor der Inpflegschaft eines Kindes mit den Annehmenden klären.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen darf unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls von der Anerkennung der Adoption oder ihrer Wiederholung im Herkunftsland des Annehmenden abgesehen werden (z.B. der Schwerpunkt aller Beziehungen liegt im Inland, während zum Land der ausländischen Staatsangehörigkeit keinerlei Beziehungen mehr bestehen). Nach Abschluß der Adoption liegt die Entscheidung über die Herbeiführung der Anerkennung allein bei den Annehmenden.

18.4 *Ausländische Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland*

Sie sind wie deutsche Bewerber auf ihre Adoptionseignung zu prüfen. Zuvor muß feststehen, ob die Bewerber nach ihren Heimat-rechten adoptieren dürfen (vgl. 3.3). Haben die Annehmenden oder das anzunehmende Kind dieselbe Staatsangehörigkeit, ist zu überlegen, ob sie besser das Adoptionsverfahren bei ihren Heimatbehörden einleiten. Soweit Ermittlungen im Herkunftsland erforderlich werden, empfiehlt es sich, eine international tätige Fachorganisation einzuschalten. Die zentrale Adoptionsstelle ist zu beteiligen.

Alle nach dem Heimatrecht der Bewerber wie auch nach deutschem Recht erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme als Kind müssen erfüllt sein oder innerhalb der Adoptionspflegezeit erfüllt werden können. Die Frage der Staatsangehörigkeit sollte mit den Bewerbern erörtert werden. Diese müßten die Einbürgerung des Kindes veranlassen, soweit die im Ausland anerkannte Adoption dem Kind nicht die Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes verleiht. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn das Kind die andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

19. **Adoption im Ausland**

19.1 *Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland*

Im Interesse des Kindes, das in der Bundesrepublik in Adoptions-pflege leben soll, ist eine Zusammenarbeit mit den für die Adoption zuständigen ausländischen Stellen so früh wie möglich anzustreben. Hierbei ist deutlich zu machen, daß die deutschen Stellen bei der Adoption im Ausland nur verantwortungsvoll mitwirken können, wenn vor Inpflegegabe des Kindes ein Bericht über Gesundheitszustand, Herkunft, Geburt, Geburtsverlauf usw. überlas-sen wird, um den Annehmenden auch die Pflegeerlaubnis erteilen zu können. Die ausländischen Stellen erhalten auf Anforderung eine Adoptionseignungsstudie.

19.2 *Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland*

Handelt es sich um die Annahme eines Kindes mit der Staatsange-hörigkeit des Aufenthaltsstaates, liegt der Schwerpunkt der Ver-antwortung für das Kind bei den dortigen Stellen. Auf Ersuchen der Annehmenden oder der ausländischen Stelle wird die deutsche Vermittlungsstelle am früheren Wohnsitz oder Aufenthalt der An-nehmenden je nach Falllage zusätzliche Informationen und Er-

kennnisse über die Annehmenden vermitteln. Der Umfang der Ermittlungen hängt davon ab, welche Beziehungen die Annehmen-den noch zu ihrem früheren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.

Vermittelt eine deutsche Stelle ein Kind aus der Bundesrepublik, dann muß sie sich zuvor der Adoptionseignung der Bewerber durch einen Sozialbericht einer ausländischen Vermittlungsstelle ver-sichert haben. Sie wird der ausländischen Stelle einen ausführlichen Bericht über das Kind geben, damit diese in die Lage versetzt wird, notwendige Zustimmung zur Aufnahme des Kindes einzuholen und die weitere Verantwortung während der Zeit der Adoptions-pflege bis zum Abschluß der Adoption zu übernehmen.

Es muß sichergestellt sein, daß die ausländischen Behörden die Ver-antwortung für das aus Deutschland vermittelte Kind übernehmen und mit den deutschen Stellen zum Wohl des Kindes kooperieren.

Bei einem deutschen Kind sollte vorab geprüft werden, ob sich auch eine Adoption in der Bundesrepublik empfiehlt. Art. 22 Abs. 2 EGBGB ist in jedem Fall zu beachten.

20. **Auflösung eines Adoptionspflegeverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung**

Grundsätzlich gilt Nr. 6 der Empfehlungen. Wird ein Adoptions-pflegeverhältnis zu einem Kind ausländischer Staatsangehörigkeit aufgelöst oder eine Adoption aufgehoben, hat die Adoptions-vermittlungsstelle zusätzlich sicherzustellen, daß das Kind nur dann in sein Heimatland zurückkehrt, wenn dies seinem Wohl entspricht und der Heimatstaat die Verantwortung dafür übernimmt. Anderenfalls ist in der Regel die erneute Vermittlung zur Annahme als Kind nach diesen Empfehlungen anzustreben. Gleiches gilt, wenn die Adoptionsvermittlungsstelle erst später von der Auflösung des Pflegeverhältnisses oder der Aufhebung der Adoption Kenntnis erhält. Das Kind ist im Rahmen der Jugendhilfe zu betreuen. Ggf. sind geeignete Adoptiv- oder Pflegeeltern zu suchen und, falls erforderlich, zum Schutz des Kindes vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen einzuleiten (vgl. z.B. Haager MSA).

FUNDSTELLEN

- 1) Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) – Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“ S. 10
- 2) KGSt-Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“, S. 5, 12
- 3) KGSt-Bericht 25/1975 „Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses“, S. 16
sowie KGSt-Bericht 6/1975 „Allgemeiner Sozialdienst“ S. 14–20
- 4) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (BGBl. 1921 III 404–9).
- 5) KGSt-Bericht 4/1981 „Personalrichtwerte der Adoptionsvermittlung“, S. 7–32
- 6) Vgl. Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Beschluß vom 18. Dezember 1978 in „Der Amtsvormund“ 1979, Spalte 195 – umstritten
- 7) Vgl. z.B. Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 (BGBl. 1971 II 217 ff.).